PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung - PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. FESTSETZUNGEN

Zeichen	Bedeutung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
●	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GE_e	eingeschränktes Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO i. v. m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO
GI_e	eingeschränktes Industriegebiet	§ 9 BauNVO i. v. m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO
●	MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,6	Grundflächenzahl	§§ 16,17,19 BauNVO
(1,2)	Geschoßflächenzahl	§§ 16,17,20 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§§ 16,20 BauNVO
10,0	Baumassenzahl	§§ 16,17,21 BauNVO
OK...	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß	§§ 16,18 BauNVO
●	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
g	geschlossene Bauweise	§ 22 Abs. 4 BauNVO
●	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
●	ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Pflicht zum Erhalt von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
●	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung eines Baugebietes	§ 1 Abs. 4 BauNVO
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Teilgebietes	§ 1 Abs. 4 BauNVO
LS	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: Lärmschutz - LS	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
12	Vermaßung in Metern	

2. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Zeichen	Bedeutung	Rechtsgrundlage
●	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	
	unterirdisch	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	oberirdisch	
	Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser	
OM	Bahnanlagen hier: Oberleitungsmasten	
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
D	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 Abs. 6 BauGB
Kulturdenkmale:	Beim Auffinden archäologischer Spuren bei Bauarbeiten im Plangebiet ist die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen	
Fundmunition:	Das Plangebiet ist als Bombenabwurfgebiet registriert. Vor Beginn von Erdarbeiten ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen	
	Grenze Planfeststellungsverfahren Straßenbahnerweiterung Dessau-West	

3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

Zeichen	Bedeutung
	vorhandene bauliche Anlagen
8215	Flurstücksnummern
	Flurstücksgrenze
Flur 39	Flurbezeichnung
	Flurgrenze
	Zuordnungspfeil

Erläuterung der Nutzungsschablone

TG Teilgebiet	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse
Art der baulichen Nutzung	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß	Baumassenzahl	Bauweise
immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel tags / nachts in Dezibel je m² Grundstücksfläche			

TG	GRZ	GFZ	Vollgeschosse	Nutzung	OK	Baumassenzahl	Bauweise	Schallleistungspegel
TG 1.1	0.8			GE_e	OK 23,0m	10,0		60,0 / 42,5
TG 1.2	0.8			GE	OK 14,0m	10,0		60,0 / 50,0
TG 2	0.8			GI_e		10,0		65,0 / 55,0
TG 3	0.8			GE		10,0		62,5 / 47,5
TG 4	0.8			GE	OK 20,0m	10,0		62,5 / 47,5
TG 5	0.8			GI_e		10,0		65,0 / 52,5
TG 6	0.8			GE		10,0		65,0 / 47,5
TG 7	0.8			GE_e	OK 20,0m	10,0		59,0 / 35,0
TG 8	0.8			GE_e	OK 20,0m	10,0		60,0 / 42,5
TG 9	0.6	(1,2)	III	MI			g	52,5 / 35,0

BEBAUUNGSPLAN NR. 130 "INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET GÄRUNGSCHEMIE"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

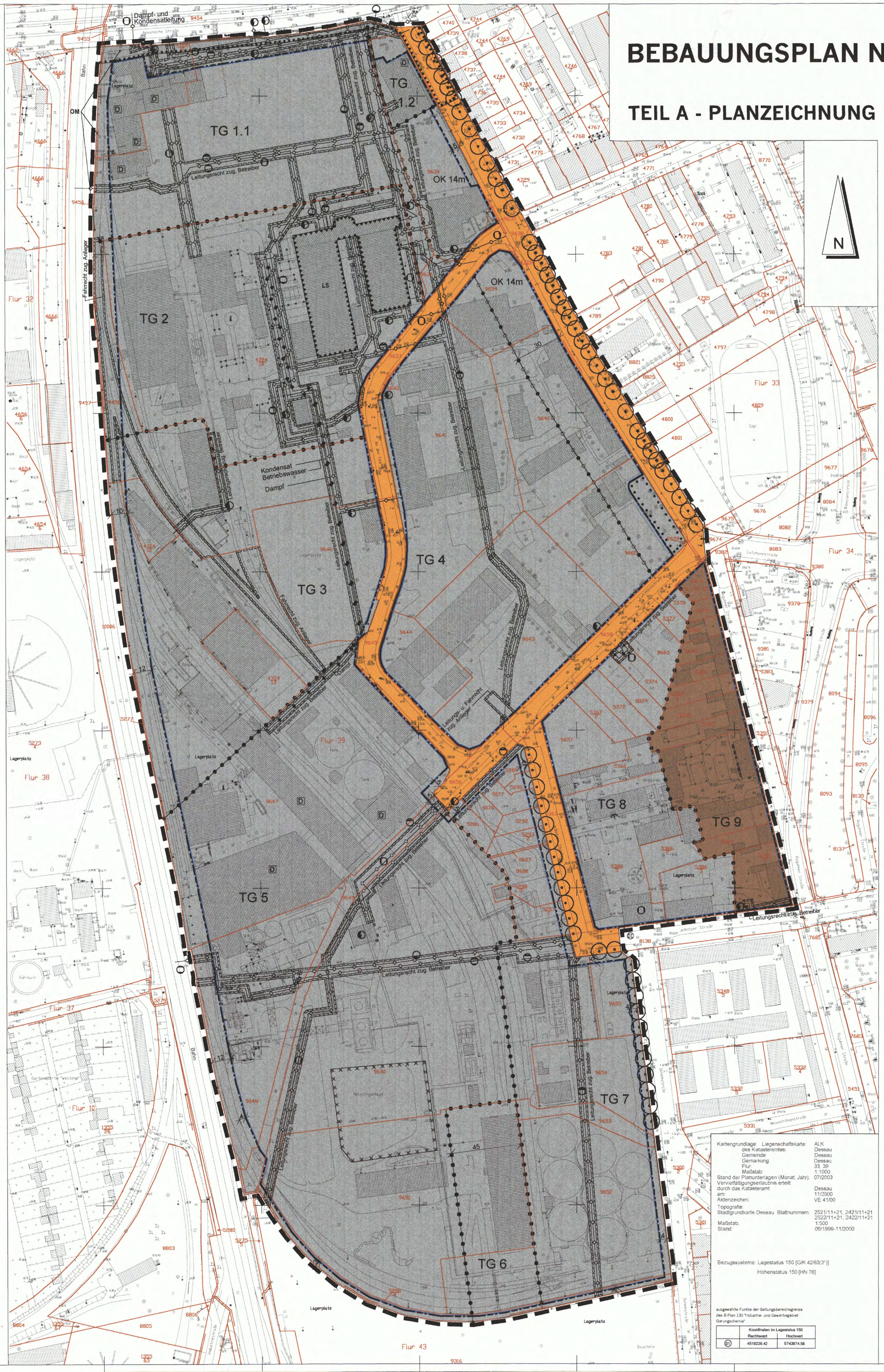

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO 1990 in der Fassung vom 23. Januar 1990, (BGBl. I S. 132)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 MI-Teilgebiet gemäß § 6 BauNVO

1.1.1 Im MI-Teilgebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 - Gartenbaubetriebe und Tankstellen - nicht zulässig.

1.2 GE- und GE_e-Teilgebiete gemäß § 8 BauNVO.

1.2.1 In allen GE- und GE_e-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO - Tankstellen - nicht zulässig.

1.2.2 In den GE- bzw. GE_e-Teilgebieten 1.1, 1.2, 3, 4, 6 und 7 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter - und Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 -Anlagen für kirchliche Zwecke - nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.3 GI_e-Teilgebiete gemäß § 9 BauNVO

1.3.1 In den GI_e-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO - Tankstellen - nicht zulässig.

1.3.2 In den GI_e-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.4 In allen Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO auf den einzelnen Teilflächen nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen den immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten, der in der für das jeweilige Teilgebiet, zu dem die Teilfläche gehört, jeweils aufgedruckten Nutzungsschablone angegeben ist, wobei der Wert vor dem Querstrich der Tagwert für die Zeit 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, der Wert nach dem Querstrich der Wert für die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist.

1.5 Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in allen Teilgebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- und Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsraumflächen haben, sind zulässig. Kraftfahrzeughandel, der aufgrund seines Warenangebotes einen größeren Raumbedarf hat, ist ebenfalls zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhen baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 und 6 BauNVO und § 18 BauNVO)

2.1.1 Ausnahmsweise können die in allen Teilgebieten festgesetzten Höhen baulicher Anlagen überschritten werden, wenn es sich hierbei um Schornsteine, Anlagen zur Be- und Entlüftung oder Telekommunikationsanlagen handelt.

3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Im Plangebiet sind aufgrund § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen und Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Grundstückseinfriedungen, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Hinweisschilder für mittelbar angrenzende Betriebe und Einrichtungen.

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Private Stellplätze und selbständige Zufahrten zu diesen Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Ein Abflussbeiwert der Flächen von 0,5 darf nicht überschritten werden.
Ausnahmen können zugelassen werden, sofern aus Gründen des Wasserschutzes eine zwingende Versiegelung der Fläche erforderlich ist.

5.0 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Die mit LS (Lärmschutz) gekennzeichneten baulichen Anlagen sind bei deren Veränderung oder Abgang durch bauliche Anlagen mit gleicher akustischer Abschirmwirkung zu ersetzen.

6.0 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen - Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a + b BauGB)

6.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sowie straßenbegleitend auf Privatgrundstücken sind wie folgt auszuführen:

- entlang der Johann-Meier-Straße

Robinia pseudoacacia - Robinie

- entlang der Jeßnitzer Straße und Daheimstraße

Sorbus intermedia "Brouwers" - schmalkronige Mehlbeere

Pflanzqualität: H., 3 x v., m. B., StU = 16-18 cm

Der Pflanzabstand beträgt i. d. R. 10 m. Es sind Abweichungen bis zu 2 m gegenüber der in der Planzeichnung festgesetzten Lage bei der Ausführung der Bepflanzung möglich. Dabei darf ein Höchstabstand von 12 m zwischen den Baumstandorten nicht überschritten werden.

Die Baumscheiben sind mind. 2,0 m x 2,0 m groß auszubilden und dürfen nicht überfahrbar sein.

6.2 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Kranke Bäume, deren Erhaltung nicht mehr zumutbar ist, bzw. anderweitig geschädigte und nicht mehr erhaltenswerte Bäume sind am gleichen Standort sowie mit der gleichen Art zu ersetzen.

6.3 Flächen mit der Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Stäuchern und sonstigen Bepflanzungen

Diese Flächen sind in ihrer derzeitigen Ausprägung dauerhaft zu erhalten.

6.4 Die Grundstücksfläche, die nach der jeweils festgesetzten Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO nicht mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf, ist gärtnerisch zu gestalten. Je 300 m² verbleibender Fläche sind 50 m² Strauchfläche oder alternativ ein Baum zu pflanzen. Die danach verbleibende Fläche ist als naturnahe Wiese, Scherrasen oder artenreiche Stauden- und Ruderalflur zu entwickeln.

In der Planzeichnung bereits festgesetzte Flächen zum Anpflanzen sowie zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern können angerechnet werden.

Artenauswahl Bäume:

Acer campestre in Sorten - Feldahorn
Acer platanoides in Sorten - Spitzahorn
Carpinus betulus in Sorten - Hainbuche
Populus tremula - Zitter-Pappel
Prunus avium - Vogelkirsche
Quercus in Arten und Sorten - Eichen
Sorbus in Arten und Sorten - Ebereschen
Tilia in Arten und Sorten - Linden
Fraxinus excelsior in Sorten - Gemeine Eschen
Corylus colurna - Baum - Hasel
Platanus x acerifolia - Platane

Pflanzqualität Bäume: mind. H., m. B., 2 x v., StU = 12-14 cm

Im Teilgebiet 9 kann die Artenauswahl bei Pflanzungen im Hausgartenbereich durch Obstbaumarten ergänzt werden.

Artenauswahl Stäucher:

Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne
Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Gemeine Haselnuß
Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus - Europäisches Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
Prunus mahaleb - Steinweichsel
Pyrus pyraster - Wild-Birne
Rosa arvensis - Kriechende Rose (Feldrose)
Rosa canina - Hunds-Rose
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Buddleia davidii - Schmetterlingsstrauch
Cornus alba - Hartriegel
Kolkwitzia amabilis - Perlmuttstrauch
Philadelphus - Hybrida - Garten - Jasmin
Prunus laurocerasus - Lorbeerkirsche
Spiraea vanhouttei - Prachtspiere
Symphoricarpos chenaultii - Purpurbeere
Syringa vulgaris - Gemeiner Flieder
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Viburnum rhytidophyllum - Immergrüner Schneeball
Weigela - Hybrida - Weigelie

Pflanzqualität Stäucher: 2 x v., mind. 3 Triebe, Rosa arvensis - wurzelecht mit Topfballen

6.5 Ab 3 Stellplätze ist je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Dabei hat der Kronenbereich die Stellplätze oder ihre Zufahrt zu überschatten. Ausnahmsweise ist eine andere Anordnung möglich, wenn vorhandener Leitungsbestand ein Anpflanzen im vorgenannten Bereich nicht zuläßt.

Artenauswahl:

Aesculus hippocastanum "Baumannii" - Gefülltblühende Roßkastanie
Robinia pseudoacacia in Sorten - Robinie
Acer platanoides in Sorten - Spitzahorn
Acer campestre in Sorten - Feldahorn
Carpinus betulus in Sorten - Hainbuche
Prunus avium - Vogel - Kirsche
Fraxinus excelsior in Sorten - Gemeine Esche
Platanus x acerifolia - Platane
Ulmus Hybrida - Ulme
Betula pendula - Birke

Pflanzqualität: H., 3 x v., m. B., StU = 16-18 cm

Die Baumscheiben sind je Baum min. 2,0 m x 2,0 m groß auszubilden und dürfen nicht überfahrbar sein.

7.0 Festsetzung der Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

7.1 Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO beziehen sich die festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen jeweils auf die Fahrbahnmitte der erschließenden Straße in Höhe der Hauptgrundstückszufahrt.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 90 Abs. 1 und 4 BauO LSA vom 9. Februar 2001, GVBl. LSA Nr. 6/2001, S. 50)

1.0 Begrünung von Stellplätzen auf privatem Grund

1.1 Stellplätze, die vom öffentlichen Straßenraum einen Abstand bis zu 5 m haben, sind von diesem mit einem Pflanzstreifen von mind. 2,50 m Breite abzusetzen. Der Pflanzstreifen ist als Kombination von Baum- und Strauchpflanzungen auszuführen. Die Höhe der Sträucher darf max. 1,00 m betragen. Die Baumpflanzungen können auf I Pkt. 6.4 und 6.5 angerechnet werden.

Artenauswahl Sträucher:

Cotoneaster dammeri "Jürgl" - immergrüne Kriechmispel
Cotoneaster dammeri "Skogholm" - Teppichmispel
Cotoneaster dammeri "Coral Beauty" - immergrüne Kriechmispel
Deutzia gracilis - Zwerg-Maiblumenstrauch
Lonicera pileata - Böschungsmyrte
Mahoni aquifolium - Mahohie
Spiraea bumalda "Anthony Waterer" - rote Sommer-Spiere
Spiraea bumalda "Dart's Red" - dunkelrosa Sommer-Spiere
Spiraea japonica "Albiflora" - weiße Zwergspiere
Salix repens argentea - Silberkriechweide
Symphoricarpos chenaultii "Hancock" - niedrige Purpurbeere

Artenauswahl Bäume:
vgl. I Pkt. 6.5

2.0 Werbeanlagen

2.1 Werbeanlagen gemäß BauO LSA § 13 Abs. 1 sind an oder auf Gebäuden nur als Werbung an der Stätte der Leistung zulässig.

2.2 Die Werbeanlage darf nicht mehr als 30 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen.

2.3 Bewegliche, sogenannte laufende Lichtwerbeanlagen und solche Anlagen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- oder ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

2.4 Freistehende Werbeanlagen in Form von Großwerbetafeln (GWT), Wechselwerbung, sind auf 10 m² Werbefläche pro 1000 m² Grundstücksfläche zu begrenzen und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11.05.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 6 am 30.05.1994 erfolgt.

   Dessau, 16.02.2004 — Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Artikel 1, Nr. 27 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes beteiligt worden.

   Dessau, 16.02.2004 — Oberbürgermeister

3. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 verzichtet.

   Dessau, — Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18..07.1994, 16.12.1996 und 24.10.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Dessau, 16.02.2004 — Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat hat am 11.12.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Dessau, 16.02.2004 — Oberbürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 30.12.1996 bis zum 31.01.1997 während folgender Zeiten: Mo. und Mi. 8 - 15 Uhr, Di. 8 - 18 Uhr, Do. 8 - 16 Uhr, Fr. 8 - 13 Uhr nach § 3 Abs. 2 Bau GB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.12.1996 im Amtsblatt Nr. 1/97 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Dessau, 16.02.2004 — Oberbürgermeister

7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Staßen, Wege und Plätze vollständig nach.
   Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
   Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

   Dessau, 23.10.03 — Stadtvermessungsamt Vermessungsoberrat

8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.07.1997 und 09.07.2003 geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Dessau, 16.02.2004 — Oberbürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
   Daher hat der Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuß am 25.09.2002 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

   Dessau, 16.02.2004 — Oberbürgermeister

10. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
    Daher hat der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 04.11.2002 bis zum 06.12.2002 während folgender Zeiten: Mo. und Mi. 8 - 15 Uhr, Di. 8 - 18 Uhr, Do. 8 - 16 Uhr, Fr. 8 - 13 Uhr erneut öffentlich ausgelegen.
    Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.2002 im Amtsblatt Nr. 11/02 der Stadt Dessau ortsüblich bekanntgemacht worden.

    Dessau, 16.02.2004 — Oberbürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.01.04 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 28.07.04 gebilligt.

    Dessau, 16.02.2004 — Oberbürgermeister

12. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... AZ.: ....
    - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

    Magdeburg, — Regierungspräsidium

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss des Stadtrates vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az.: .... bestätigt.

    Dessau, — Oberbürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Dessau, 20.08.2004 — Oberbürgermeister

15. ~~Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie~~ Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.04 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 28.08.04 in Kraft getreten.

    Dessau, 30.08.2004 — Oberbürgermeister

Punkt 15 entfällt

16. Die Ausfertigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.11.04 im Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 12/2004, ortsüblich bekannt gemacht worden.

    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 BauGB und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

    Die Satzung ist am 27.11.2004 in Kraft getreten.

    Dessau, 29.11.2004 — Oberbürgermeister

SATZUNG

der Stadt Dessau für das Gebiet, welches im Norden durch die Askanische Straße, im Westen durch die Eisenbahnlinie Dessau - Bitterfeld - Leipzig, im Süden durch das Betriebseisenbahnanschlußgleis und im Osten durch die Johann-Meier-Straße, Raguhner Straße und Daheimstraße begrenzt wird.

Gebietsbezeichnung: "Industrie- und Gewerbegebiet Gärungschemie"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), diese in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten v. 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), sowie nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 90 Abs. 4 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA Nr. 6/2001, S. 50), zuletzt geändert durch Art. 5 des zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003 S. 158) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 28.01.04 und mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 130 "Industrie- und Gewerbegebiet Gärungschemie" bestehend aus der Planzeichnug (Teil A) und dem Text (Teil B) Festsetzungen zur Gestaltung nach § 90 Abs. 4 BauO LSA erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1 : 1 000
mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung

Teil B - Text

Textliche Festsetzungen auf der Planausfertigung

Festsetzungen zur Gestaltung nach § 90 Abs. 4 BauO LSA auf der Planausfertigung

Übersichtsplan auf der Planausfertigung

Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

HALLE-PROJEKT GmbH BAUPLANUNG			Büro Städtebauliche Planung Leiter: Frau Gabriel Tel: 0345/5124-303 Fax: 5124379	
Bebauungsplan Nr. 130 "Industrie- und Gewerbegebiet Gärungschemie"			Ersatz-Bl.	Blatt-Nr. 1
			Projekt-Nr.	1929 - 05
Leiter Gabriel	Bearbeiter Lippert	Zeichner Guschok	Maßstab 1:1000	Datum 10. Oktober 2003

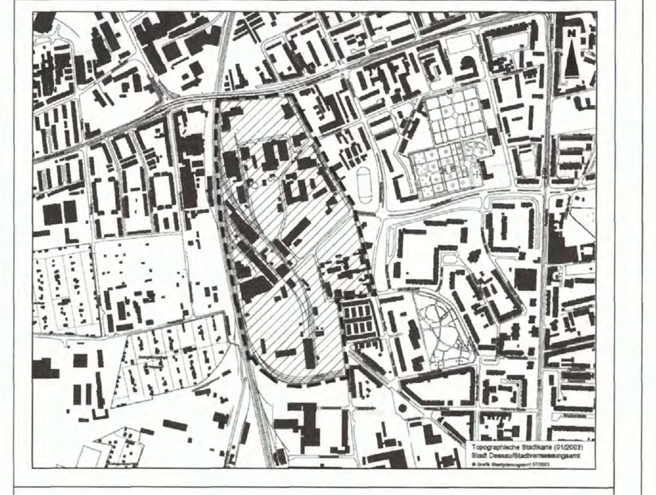

STADT DESSAU

Bebauungsplan Nr. 130

"Industriegebiet und Gewerbegebiet Gärungschemie"

mit örtlicher Bauvorschrift nach § 90 BauO LSA

10. Oktober 2003

Maßstab 1:1.000

STADT DESSAU